Besondere Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BEA)

Inhaltsverzeichnis

A. Abschlussfähigkeit 3

A.1 Gegenstand des Tarifs 3

A.2 Versicherungsfähigkeit 3

A.3 Aufnahmefähigkeit 3

B. Beitragsentlastung 3

B.1 Beginn der Beitragsentlastung 3

B.1.1 Regulärer Entlastungsbeginn 3

B.1.2 Änderung des Entlastungsbeginns 3

B.2 Höhe des Entlastungsbetrags 4

B.3 Änderung des Entlastungsbetrags 4

B.3.1 Änderung durch den Versicherungsnehmer 4

B.3.2 Anpassung des Entlastungsbetrags durch den Versicherer (Dynamik) 5

C. Beiträge 5

C.1 Beitragsberechnung 5

C.2 Beitragszahlung 5

C.3 Beitragsanpassung 5

C.4 Beitragsfreistellung 6

C.5 Beitragsrückerstattung 6

D. Beendigung der Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter 6

D.1 Beendigung der Grundversicherung 6

D.2 Ende der Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter 6

D.3 Beendigung bei Tod 6

D.4 Ordentliches Kündigungsrecht des Versicherers 6

K02-136/m21360/04.25

E. Sonderzahlungen auf Basis von Beitragsrückerstattungen der Grundversicherung 7

E.1 Gegenstand der Sonderzahlungsoption 7

E.2 Höhe des Entlastungsbetrags 7

E.3 Entlastungsbeginn 7

E.4 Monatlicher Mehrbetrag trotz Sonderzahlung 7

Besondere Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BEA)

Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Grundversicherungen, soweit diese nicht durch diese Besonderen Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden.

A. Abschlussfähigkeit

A.1 Gegenstand des Tarifs

Leistungsinhalt des Tarifs BEA ist die Minderung der Beitragshöhe sowohl der Grundversicherung (siehe Abschnitt A.2) als auch des Tarifs BEA (gemäß Abschnitt B.2) zum erreichten Entlastungsalter (siehe Abschnitt B.1). Die Beitragsermäßigung kann dabei sowohl durch laufende als auch durch Sonderzahlungen finanziert werden.

A.2 Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen mit einer bei der Landeskrankenhilfe bestehenden Grundversicherung. Eine Grundversicherung im Sinne dieser Bedingungen ist eine Krankheitskostenversicherung, die den im Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ganz oder teilweise ersetzt (substitutive Krankenversicherung). Dazu zählen sowohl Krankheitskostenvollversicherungen als auch beihilfekonforme Restkostenversicherungen.

Keine Grundversicherung stellen insbesondere der Standardtarif nach § 257 Abs. 2a SGB V (in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung), der Basistarif nach § 152 Abs. 1 VAG und der Notlagentarif nach § 153 VAG dar.

A.3 Aufnahmefähigkeit

Der Tarif BEA kann frühestens mit einem Eintrittsalter von 21 Jahren und spätestens 36 Monate vor dem gewünschten Entlastungsbeginn beantragt werden. Das Eintrittsalter ergibt sich aus dem Jahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres.

B. Beitragsentlastung

B.1 Beginn der Beitragsentlastung

B.1.1 Regulärer Entlastungsbeginn

Die monatliche Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet zum Ersten des Monats, der dem Monat des Versicherungsbeginns des Tarifs BEA entspricht (Entlastungsbeginn).

Beispiel: Der ursprüngliche Versicherungsbeginn des Tarifs BEA war bspw. der 01.04. eines Jahres. Die Beitragsentlastung beginnt dann zum 01.04. des Jahres, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

B.1.2 Änderung des Entlastungsbeginns

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den ursprünglich vereinbarten Entlastungsbeginn zu verlegen. Dabei kann das Jahr des Entlastungsbeginns nur auf dasjenige Kalenderjahr vorgezogen oder aufgeschoben werden, in dem die versicherte Person das 63., 65., 67. oder 72. Lebensjahr vollendet.

Die erstmalige Entlastung erfolgt dabei in dem als Beginn der Beitragsentlastung vereinbartem Kalenderjahr zum Ersten des Monats, der dem Monat des Versicherungsbeginns des Tarifs BEA entspricht.

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird gemäß den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers ermittelt. Dabei wird das im Jahr der Änderung erreichte Lebensalter (Unterschied zwischen dem Jahr der Änderung und dem Jahr der Geburt) der versicherten Person zugrunde gelegt.

Bei einem vorgezogenen Entlastungsbeginn erhöht sich der Tarifbeitrag des Tarifs BEA, während sich dieser bei Aufschub des Entlastungsbeginns reduziert. Die ursprünglich vereinbarte Entlastungshöhe bleibt in beiden Fällen unverändert.

Eine Änderung des Entlastungsbeginns ist erstmalig zwölf Kalendermonate nach Beginn des Tarifs BEA möglich.

Die Beantragung einer Änderung des Entlastungsbeginns muss spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Entlastungsbeginn beim Versicherer eingegangen sein. Diese Option ist nur einmalig vor Beginn der Beitragsentlastung möglich und kann nicht rückwirkend ausgeübt werden.

B.2 Höhe des Entlastungs-betrags

Der Entlastungsbetrag kann in Vielfachen von 10 EUR vereinbart werden. Die Mindestabsicherungshöhe beträgt monatlich 10 EUR.

Der Entlastungsbetrag darf für jede versicherte Person

a) maximal die Summe der Beiträge für die Grundversicherung und des dafür erforderlichen Beitragsteils des Beitragsentlastungstarifs in der Entlastungsphase (gemäß Absatz C.2) betragen und

b) 150 Prozent des monatlichen Gesamtbeitrags der Grundversicherung nicht übersteigen.

Im Rahmen des zugrunde gelegten Gesamtbeitrags der Grundversicherung werden etwaige Risikozuschläge berücksichtigt, während der Vorsorgezuschlag nach § 149 VAG und Versicherungssteuern nicht einbezogen werden.

Im Zuge der Einzahlung etwaiger Sonderzahlungen sowie bei Vertragsänderungen müssen die beschriebenen Regelungen zur Höhe des Entlastungsbetrages weiterhin eingehalten werden.

Der versicherte Entlastungsbetrag kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

B.3 Änderung des Entlastungsbetrags

B.3.1 Änderung durch den Versicherungs-nehmer

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt B.2 definierten Höchstgrenzen kann der Versicherungsnehmer den Entlastungsbetrag ohne erneute Gesundheitsprüfung anpassen.

Der Beitrag für einen erhöhten oder reduzierten Entlastungsbetrag wird auf Basis der zum Zeitpunkt des gewünschten Änderungsbeginns geltenden technischen Berechnungs-grundlagen ermittelt. Dabei wird das im Jahr der Änderung erreichte Lebensalter (Unterschied zwischen dem Jahr der Änderung und dem Jahr der Geburt) der versicherten Person zugrunde gelegt.

Der bereits vereinbarte Entlastungsbetrag kann unter Berücksichtigung des Abschnitts B.2 jeweils zum nächsten Ersten des Monats, der dem Monat des Versicherungsbeginns des Tarifs BEA entspricht, geändert werden.

Diese Option ist nur zu einem Termin vor Beginn der Beitragsentlastung möglich und kann nicht rückwirkend ausgeübt werden. Eine Änderung ist erstmalig zwölf Kalendermonate nach Beginn des Tarifs BEA möglich und kann letztmalig 36 Monate vor Beginn des Entlastungszeitpunkts beantragt werden.

B.3.2 Anpassung des Entlastungs-betrags durch den Versicherer (Dynamik)

Ab dem Jahr 2028 wird der vereinbarte Entlastungsbetrag alle drei Jahre automatisch um 10 Prozent angehoben. Die Dynamik ist jedoch nur möglich, wenn

a) der vereinbarte Entlastungsbeginn noch mindestens 36 Monate in der Zukunft liegt,

b) der Tarif BEA nicht beitragsfrei gestellt ist und

c) die maximale Entlastung unter Berücksichtigung der in Abschnitt B.2 definierten Höchstgrenzen noch nicht erreicht wurde und auch nicht durch die Dynamisierung erreicht wird.

Der Beitrag für den hinzukommenden Entlastungsbetrag wird unter Berücksichtigung des erreichten Lebensalters der versicherten Person entsprechend den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelt.

Über die Erhöhung wird der Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden informiert. Die Erhöhung gilt als vom Versicherungsnehmer angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Über diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Erhöhungsmitteilung informieren.

Etwaige Sonderzahlungen werden im Rahmen der Dynamik nicht berücksichtigt.

C. Beiträge

C.1 Beitrags-berechnung

Die Beitragshöhe des Tarifs BEA richtet sich nach dem Eintrittsalter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns sowie nach der vereinbarten Entlastungshöhe.

C.2 Beitragszahlung

Der Beitrag für den Tarif BEA ist grundsätzlich während der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Dies gilt auch nach Wirksamwerden der Beitragsentlastung. Die monatliche Beitragsreduzierung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das abgesicherte Entlastungsalter vollendet hat zum Ersten des Monats, der dem Monat des Versicherungsbeginns des Tarifs BEA entspricht. Ab diesem Zeitpunkt reduziert sich zudem der Beitrag des Tarifs BEA auf 50 Prozent des dann aktuellen Beitrags.

Erfolgt zum gleichen Zeitpunkt eine Beitragsanpassung, so gelten 50 Prozent des angepassten Beitrags.

C.3 Beitrags-anpassung

Die Leistungen des Versicherers können sich im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage aufgrund einer steigenden Lebenserwartung ändern. Dementsprechend vergleicht der Versicherer zumindest jährlich für jeden Tarif die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten. Diese Gegenüberstellung wird für den gesamten Versicherungsbestand vorgenommen und erfolgt getrennt für jede Beobachtungseinheit. Es erfolgt eine Überprüfung der Beiträge, sofern die vorzunehmende Gegenüberstellung der tatsächlichen und kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten eine Abweichung von mehr als 5 Prozent ergibt. Die Beiträge werden dann mit Zustimmung des Treuhänders angepasst. Dabei richtet sich die Höhe des zusätzlichen Beitrags nach dem bei Inkrafttreten der Änderung erreichten Lebensalter der versicherten Person.

C.4 Beitrags-freistellung

Eine Beitragsfreistellung kann vom Versicherungsnehmer nach ununterbrochener dreijähriger Beitragszahlungsdauer für maximal drei Jahre beantragt werden, sofern sich der Tarif nicht in der Entlastungsphase befindet. Nach Ablauf dieser Frist setzt die Beitragspflicht automatisch ohne erneute Vereinbarung wieder ein. Die dann geltende Beitragshöhe wird auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen technischen Berechnungsgrundlagen bestimmt.

C.5 Beitrags-rückerstattung

Eine Beitragsrückerstattung ist im Tarif BEA nicht vorgesehen.

D. Beendigung der Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter

D.1 Beendigung der Grund-versicherung

Mit Beendigung der gemäß Abschnitt A.2 genannten Grundversicherung endet grundsätzlich auch der Tarif BEA.

D.2 Ende der Besonderen Bedingungen für die Beitrags-entlastung im Alter

Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Enden die Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter für den Tarif BEA wird die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung zur Finanzierung einer Anwartschaft auf Beitragsermäßigung im Alter für eine bei der Landeskrankenhilfe bestehende Grundversicherung oder nach Art der Lebensversicherung kalkulierte GKV-Zusatzversicherung für Krankheitskosten oder ein Pflegetagegeld verwendet.

Ab Vollendung des 67. Lebensjahres wird der zugeführte Betrag der versicherten Person jeweils zum folgenden Monatsersten zur sofortigen und zeitlich unbegrenzten Beitragsreduzierung einer bei der Landeskrankenhilfe bestehenden Grundversicherung oder nach Art der Lebensversicherung kalkulierten GKV-Zusatzversicherung für Krankheitskosten oder ein Pflegetagegeld (maximal bis zum Nullbeitrag) verwendet. Eine Anrechnung des Nachlasses auf Tarife, die keine Grundversicherung gemäß Abschnitt A.2 und keine nach Art der Lebensversicherung kalkulierten GKV-Zusatzversicherung für Krankheitskosten bzw. kein Pflegetagegeld darstellen, ist nicht möglich.

Bleibt keine Grundversicherung oder keine nach Art der Lebensversicherung kalkulierte GKV-Zusatzversicherung für Krankheitskosten oder kein Pflegetagegeld bestehen, so verfällt die Alterungsrückstellung aus den Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BEA) zugunsten der Versichertengemeinschaft.

D.3 Beendigung bei Tod

Die Besonderen Bedingungen enden mit dem Tod. In diesem Fall verfallen die Alterungsrückstellungen zugunsten der Versichertengemeinschaft. Eine Auszahlung, auch teilweise, oder die Übertragung der Rückstellung auf eine andere versicherte Person ist nicht möglich.

D.4 Ordentliches Kündigungsrecht des Versicherers

Der Versicherer verzichtet auf ein ordentliches Kündigungsrecht.

E. Sonderzahlungen auf Basis von Beitragsrückerstattungen der Grundversicherung

E.1 Gegenstand der Sonder-zahlungsoption

Die Einzahlung von Sonderzahlungen ist nur in Form von Einmalbeiträgen ausschließlich anlässlich und maximal in der Höhe (unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Abschnitt B.2) der jährlichen Auszahlung einer tariflich garantierten bzw. erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung (im Folgenden zusammengefasst als Beitragsrückerstattung) der versicherten Grundversicherung möglich. Der versicherte Entlastungsbetrag des Tarifs BEA wird infolgedessen gemäß Abschnitt E.2 erhöht.

Der Versicherungsnehmer wird vor dem Zeitpunkt der Beitragsrückerstattung über die Möglichkeit informiert. In der Folge kann der Versicherungsnehmer für jede anspruchsberechtigte Person gesondert gegenüber dem Versicherer vor Auszahlung der Beitragsrückerstattung die Sonderzahlungsoption annehmen, um damit die Erhöhung des Entlastungsbetrags in dem tariflich vorgegebenen Rahmen zu erreichen.

E.2 Höhe des Entlastungs-betrags

Die Höhe des Entlastungsbetrages richtet sich nach der Höhe der Sonderzahlung sowie dem im Jahr der Einzahlung erreichten Lebensalter (Unterschied zwischen dem Jahr der Einzahlung der Sonderzahlung und dem Geburtsjahr) der versicherten Person zum jeweiligen Zeitpunkt des vereinbarten Termins der Sonderzahlung und ergibt sich darüber hinaus aus den technischen Berechnungsgrundlagen des vereinbarten Tarifs. Sonderzahlungen können jeweils ab einem Betrag von 100 EUR jährlich je versicherte Person entrichtet werden. Die Höchstgrenzen analog B.2 sind zudem zu berücksichtigen.

E.3 Entlastungs-beginn

Bei einer Beitragsentlastung gegen Sonderzahlung beginnt die Beitragsentlastung in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet zum Ersten des Monats, der dem Monat der Einzahlung entspricht.

E.4 Monatlicher Mehrbetrag trotz Sonderzahlung

Beitragsanpassungen gemäß Abschnitt C.3 können einen ausschließlich durch Einmalzahlung finanzierten Beitragsentlastungstarif ebenfalls betreffen.

Demnach besteht die Möglichkeit, dass ein zusätzlicher Beitragsanteil für den vereinbarten Entlastungsbetrag erforderlich wird. Daraus resultiert dann eine laufende Beitragszahlung. Dieser Beitragsanteil ist dann gemäß Abschnitt C.2 für die gesamte Vertragslaufzeit zu entrichten.

Der zusätzliche Beitragsanteil, ergibt sich aus der Differenz des angepassten Beitrages für die vereinbarte Entlastungshöhe abzüglich des bisherigen Beitrags für die vereinbarte Entlastungshöhe, welcher im Rahmen der Einmalzahlung vorausgezahlt wurde.

Der Beitrag des Tarifs BEA wird gemäß der zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden technischen Berechnungsgrundlagen nach dem im Jahr der Änderung erreichten Lebensalter (Unterschied zwischen dem Jahr der Änderung und dem Geburtsjahr) der versicherten Person berechnet.